

**VERORDNUNGSBEISPIEL;
VERORDNUNG ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
„RIEDWIESE KALTE QUELLE“, GEMARKUNG DORSCHHAUSEN, STADT
BAD WÖRISHOFEN**

vom 28.06.1995 (KABl 1995 S. 271)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12.06.1995, Nr. 820-8632.1/275 genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Feuchtwiese mit Flachmoorbereichen bei der ehemaligen Brunnenstube westlich von Dorschhausen wird unter der Bezeichnung „Riedwiese Kalte Quelle“ als Landschaftsbestandteil geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,65 ha. Er umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 239 der Gemarkung Dorschhausen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1:5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. das offene Hangquellmoor als Lebensraum für die artenreiche und zum Teil seltene Lebensgemeinschaft zu bewahren und zu entwickeln,
2. den Wasserhaushalt als Lebensgrundlage für das Flachmoor zu sichern und wiederherzustellen und
3. die Fläche als Refugium und Rückzugsbereich für Kleintier- und Insektenpopulationen innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft sicherzustellen.

§ 4 Verbote

Die Veränderung oder Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt bzw. den Boden insgesamt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
4. die Vegetation durch Mulchen, Aufforstung oder Anpflanzungen jeglicher Art zu verändern,
5. Düngemittel, Chemikalien, insbesondere Herbizide, Insektizide und Pestizide auszubringen,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, oder Erschließungsanlagen wie Wege oder Steige anzulegen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten,
8. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen,
9. zu zelten, zu lärmern oder Feuer zu machen, oder das Gelände in sonstiger Weise zu verunreinigen,
10. zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die zur Sicherung des Schutzzwecks oder der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und vom Landratsamt Unterallgäu veranlassten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Unterallgäu als untere Naturschutzbehörde erfolgen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im bisherigen Umfang; die Errichtung von Wildfütterungen ist untersagt,
4. die Streuwiesennutzung.

§ 6 Genehmigung

Vom Verbot des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles verbotenerweise lagert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.